

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat



Beschlussvorlage

Führernder Fachdienst:
FD Jugend

Vorlagen Nr.:
BV/4/0106

Status: **öffentlich**

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Jugendhilfeausschuss	vertagt	30.06.2025			
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	08.09.2025			

Richtlinie für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen für Kindertageseinrichtungen im Landkreis Vorpommern-Rügen

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss Vorpommern-Rügen beschließt:

Die Richtlinie für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen für Kindertageseinrichtungen im Landkreis Vorpommern-Rügen wird gemäß Anlage 1 beschlossen.

Stralsund, 12. Juni 2025

Dr. Stefan Kerth
- Landrat -

Begründung:

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat am 24. Mai 2024 das 4. Änderungsgesetz zum Kindertagesförderungsgesetz (Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V) zur Stärkung der Elternrechte sowie zur Einführung von sozialen und sozialräumlichen Gegebenheiten beschlossen. Es löst das Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V) vom 2. April 2023 in der derzeit geltenden Fassung ab und tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.

Der Landkreis Vorpommern-Rügen ist mit Kreistagsbeschluss KT 616-27/2024 (Sitzung am 27. Mai 2024) dem Landesrahmenvertrag nach § 24 Absatz 5 KiföG M-V zum 1. Januar 2025 beigetreten.

Im Jahr 2022 wurde der Landkreis Vorpommern-Rügen, Fachdienst Jugend vom Landesrechnungshof bezugnehmend auf die Vertragsverhandlungen Kita nach § 24 KiföG M-V geprüft. Die abschließende Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshof erfolgte am 4. Oktober 2023.

Die am 6. Dezember 2019 neu gefasste Richtlinie für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen für Kindertageseinrichtungen im Landkreis Vorpommern-Rügen muss daher an den entsprechenden Stellen an das neue KiföG M-V, den Landesrahmenvertrag sowie die Feststellungen des Landesrechnungshofes angepasst werden. Der Entwurf der zu beschließenden Richtlinie, die ab 1. Juli 2025 gelten sollen, ist als Anlage 1 beigefügt.

Die einzelnen Änderungen der Richtlinie sind in Anlage 2 dargestellt und werden nachstehend begründet.

1. In § 1 Absatz 1 der Richtlinie wird der Verweis auf die gesetzlichen Regelungen angepasst, da hier der Landesrahmenvertrag mit aufgeführt werden muss.
2. In § 2 Absatz 5 der Richtlinie wird der Wortlaut „innerhalb der festgesetzten Frist von 6 Wochen“ auf „in der Regel innerhalb von 6 Wochen“ umformuliert.
Der § 78 d Absatz 2 SGB VIII gewährt den Leistungserbringern das Recht, nach 6 Wochen die Schiedsstelle bei noch nicht erfolgter Einigung anzurufen. Der § besagt nicht im Umkehrschluss, dass die Verhandlung innerhalb der 6 Wochen erfolgen muss.
3. In § 3 der Richtlinie wird der Verweis auf die gesetzlichen Regelungen angepasst, da hier der Landesrahmenvertrag mit aufgeführt werden muss.
4. Der § 4 Absatz 2 Nr. 1 der Richtlinie wird beim betriebsnotwendigen Personalaufwand um die Ausführungen des Landesrechnungshofes ergänzt.
5. In § 4 Absatz 2 Nr. 1 Punkt d. der Richtlinie wird die Anpassung der Plausibilitätsrechnung für Hausmeisterdienstleistungen an den derzeit gültigen Tarifvertrag vorgenommen.
Weiterhin werden die Regelungen des Landesrahmenvertrages aufgeführt, welche für die Leistungserbringer gelten, die dem Landesrahmenvertrag beigetreten sind.
6. In § 4 Absatz 2 Nr. 1 Punkt e. der Richtlinie wird die Anpassung der Plausibilitätsrechnung für Reinigungsdienstleistungen an den derzeit gültigen Tarifvertrag vorgenommen.
Weiterhin werden die Regelungen des Landesrahmenvertrages aufgeführt, welche für die Leistungserbringer gelten, die dem Landesrahmenvertrag beigetreten sind.
7. In § 4 Absatz 2 Nr. 1 Punkt g. der Richtlinie werden die Kosten für Fortbildung entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages in Pauschale für Qualität und Qualifizierung geändert sowie die festgesetzte Höhe des Landesrahmenvertrages übernommen.
8. In § 4 Absatz 2 Nr. 2 der Richtlinie werden die sozialen und sozialräumlichen Gegebenheiten entsprechend der Vorschriften des § 3 Absatz 3 der Satzung zur Bemessung des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Vorpommern-Rügen aufgeführt.
9. Der bisherige § 4 Absatz 2 Nr. 2 Kosten der Fach- und Praxisberatung wird neu unter § 4 Absatz 2 Nr. 3 geführt. Hier wurde zudem die Anpassung der

Plausibilitätsrechnung an den derzeit gültigen Tarifvertrag vorgenommen.

10. Der bisherige § 4 Absatz 2 Nr. 3 betriebsnotwendiger Sachaufwand / kindsbezogener Sachaufwand wird neu unter § 4 Absatz 2 Nr. 4 geführt.
11. In § 4 Absatz 2 Nr. 4 Punkt b. der Richtlinie werden die Kosten des pädagogischen Materials entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages in Pauschale für das pädagogische Ge- und Verbrauchsmaterial geändert sowie die festgesetzte Höhe des Landesrahmenvertrages übernommen.
12. Die Kosten für Fachliteratur und Medien unter § 4 Absatz 2 Nr. 4 Punkt b. der Richtlinie werden neu auf bis zu 100,00 € pro Einrichtung pro Jahr geändert. Diese Änderung ergibt sich aus der Hinzuziehung der Finanzierungseckwerte der letzten Jahre des Fachdienstes Jugend.
13. In § 4 Absatz 2 Nr. 4 Punkt b. der Richtlinie werden die Kosten für Wirtschaftsbedarf/medizinischer Sachbedarf entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages in Pauschale für medizinischen Sachbedarf, Haushaltsartikel und Hygienebedarf geändert sowie die festgesetzte Höhe des Landesrahmenvertrages übernommen.
14. Unter § 4 Absatz 2 Nr. 4 Punkt b. der Richtlinie wird entsprechend der Regelung des Landesrahmenvertrages eine Pauschale für Reinigungsmittel aufgeführt.
15. Der § 4 Absatz 2 Nr. 4 Punkt c der Richtlinie ist bei den Kosten für externe Wäschereinigung um den Satz ergänzt, dass dieser nur für die Leistungserbringer gilt, die dem Landesrahmenvertrag nicht beigetreten sind. Die Kosten für externe Wäschereinigung werden unter dem Punkt Kosten für Reinigungsdienstleistungen im Landesrahmenvertrag abgedeckt.
16. Der bisherige § 4 Absatz 2 Nr. 4 Verpflegung wird neu unter § 4 Absatz 2 Nr. 5 geführt.
17. Der bisherige § 4 Absatz 2 Nr. 5 betriebsnotwendige Investitionen wird neu unter § 4 Absatz 2 Nr. 6 geführt.
18. Der § 4 Absatz 2 Nr. 6 der Richtlinie wird bei betriebsnotwendigen Investitionen um die Ausführungen des Landesrechnungshofes ergänzt.
19. Der § 4 Absatz 2 Nr. 6 Punkt a. wird ergänzt, dass die 3 Kostenvoranschläge bezugnehmend auf Investitionen in Form von Angeboten aus dem Internet dargelegt werden können.
20. Unter § 4 Absatz 2 Nr. 6 Punkt a. wird gestrichen, dass die zuständige Gemeinde im Vorfeld Investitionsmaßnahmen zustimmen muss. Der § 78 c Absatz 2 SGB VIII besagt, dass der Investitionsmaßnahme der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Leistungsträger) im Vorfeld zuzustimmen hat.
21. Der § 4 Absatz 2 Nr. 6 Punkt b. Leasinggebühren wird um die Ausführungen des Landesrechnungshofes ergänzt.
22. Der § 4 Absatz 2 Nr. 6 Punkt f. Abschreibungen wird um die Ausführungen des Landesrechnungshofes ergänzt.
23. Der bisherige § 4 Absatz 2 Nr. 6 Zentralverwaltungskosten wird neu unter § 4 Absatz 2 Nr. 7 geführt.
24. Unter § 4 Absatz 2 Nr. 7 werden für die Zentralverwaltungskosten, die Regelungen des Landesrahmenvertrages aufgeführt, welche für die Leistungserbringer gelten, die dem Landesrahmenvertrag beigetreten sind.

Entsprechend der Änderungen des KiföG M-V, des Landesrahmenvertrages sowie den Feststellungen des Landesrechnungshofes und der vorstehend erläuterten Änderungen der Richtlinie werden die Formulare für die Leistungs- und Qualitätsentwicklungsbeschreibung angepasst und die Musterdatei für soziale und sozialräumliche Gegebenheiten (Anlage 3) erarbeitet.

Die Richtlinie für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen für Kindertageseinrichtungen im Landkreis Vorpommern-Rügen wurde am 11. August 2025 im Unterausschuss dargestellt und erläutert. Der Unterausschuss empfiehlt die Richtlinie dem Jugendhilfeausschuss am 8. September 2025 vorzulegen.

Anlagen:

- Anlage 1 LEQ Vereinbarung Kita RL LK V-R
Anlage 2 Änderungen der LEQ Vereinbarung Kita RL LK V-R
Anlage 3 Musterdatei Soziale und sozialräumliche Gegebenheiten

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten 2025:		145.496.500,00 EUR
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan 2025:	Produkt/Konto: 3610000.5414308 3610000.5415108	13.836.600,00 EUR 131.659.900,00 EUR
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen: Mit der LEQ Vereinbarung Kita RL LK V-R erfolgt die Umsetzung des Landesrahmenvertrages für Einrichtungen der Kindertagesförderung (siehe Beschlüsse JHA 097-35/2024 vom 22. April 2024, KT 616-27/2024 vom 27. Mai 2024).		